48720 Rosendahl, 29.4.2019

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 02. Mai 2019
BM/FB:

Gemeinde Rosendahl
Postfach 1109

48720 Rosendahl

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes „Feldwischkamp“ in Darfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir melden uns heute als Besitzer der Nachbargrundstücke zum Kindergarten an der Sudetenstrasse in Darfeld.

Betonen möchten wir, daß wir gerne neben einem Kindergarten wohnen und viel Freude an den Kindern haben. Auch halten wir eine Erweiterung der Gruppengrößen für erforderlich.
Ursprünglich haben wir uns für diese Grundstücke entschieden, weil eine Bebauung zum Norden hin nicht möglich erschien.
Dennoch haben wir Bedenken, was den geplanten Anbau zu unserer Seite hin, betrifft.
Nachdem wir uns den Entwurf des Flächennutzungsplanes angesehen haben, befürchten wir, dass uns die freie Sicht in die Natur verbaut wird.
Ferner müssten der Altbestand der Linden dem Baukörper weichen, wodurch der Alleencharakter auf der Worth entfällt.
Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass durch den Kindergarten, der Sportanlagen und generell der Anbindung in Richtung Osterwick die Allee eine vielbefahrene Fahrradstraße ist und möchten Sie bitten beim Neubau zu berücksichtigen, dass eine erhöhte Unfallgefahr durch fehlende Einsichtbarkeit bestünde, sollte der Neubau direkt am Fahrradweg errichtet werden.

Vielleicht ist es noch möglich, den Anbau so zu gestalten, dass er nicht allzu nah an unsere Grenze heranreicht. Gerne möchten wir das Thema mit Ihnen besprechen.

Viele Grüße

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Bürgern vom 29.04.2019 bzgl. der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle und Kindertagesstätte“ im Ortsteil Darfeld

Anlage I zur SV IX/742

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2. Änderung „Fehlwischkamp“ wie folgt berücksichtigt:

Die Bedenken der Einwender, dass durch die geplante Erweiterung die freie Sicht vom Grundstück der Einwender in die Natur verbaut würde, werden zurückgewiesen. Durch Bauleitplanung wird grundsätzlich kein Anspruch auf ein unverändertes Umfeld begründet. Der freie Blick in die Natur bildet insofern kein geschütztes Recht eines Eigentümers, das in der Abwägung zu berücksichtigen wäre.

Die Bedenken hinsichtlich des Heranrückens der überbaubaren Flächen an den Fußweg werden zur Kenntnis genommen. Ziel der Planung ist es, eine größtmögliche Flexibilität für die geplante Erweiterung des Kindergartens zu schaffen. Dieser wird in der Abwägung Vorrang vor der weiteren planungsrechtlichen Sicherung der derzeit dort befindlichen Linden eingeräumt. Gleichwohl ist es Ziel der Gemeinde, im Rahmen der Umsetzung der Planung eine Beseitigung der Linden auf das für die Errichtung des Erweiterungsbaus erforderliche Maß zu begrenzen.

Der Hinweis auf die Bedeutung und Frequentierung des Fahrradweges und eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse auf dem Radweg durch die Neubebauung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Hochbauplanung, soweit wie möglich, berücksichtigt.